



11.01.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

über folgende Themen möchten wir Sie mit diesem Update informieren:

- 1) bdo-Talk zur Fortsetzung der BMVI-Soforthilfen für Reisebusunternehmen am 15. Januar 2021
- 2) Neue Corona-VO in Hessen
- 3) Auch 2021 Erhöhung der Verdienstgrenze für Frührentner

1) bdo-Talk zur Fortsetzung der BMVI-Soforthilfen für Reisebusunternehmen am 15. Januar 2021

Wie wir bereits mitgeteilt hatten, wurde die Fortsetzung der Soforthilfe für die Reisebusbranche beschlossen und die neue „[Richtlinie Ausgleich für Einnahmeausfälle für die Reisebusbranche](#)“ im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Wie das Bundesamt für Güterverkehr ([BAG](#)) dem bdo mitgeteilt hat, werden die **Ausgleichsanträge** im Programm über die vorübergehende Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich von Einnahmeausfällen in der Reisebusbranche im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 ab dem **18.01.2021** (9:00 Uhr) beim BAG gestellt werden können. Die **Antragsunterlagen** werden bereits am heutigen Montag, 11.01.2021, zur Ansicht und zum Ausfüllen auf der BAG-Homepage zur Verfügung gestellt. Hochgeladen werden können die Anträge aber erst ab dem 18.01.2021.

Wie bereits im Vorfeld der Beantragung der Soforthilfe für die Reisebusbranche im vergangenen Sommer möchte der bdo die Antragsstellung bestmöglich vorbereiten, um die Richtigkeit und Vollständigkeit der Antragsunterlagen zu unterstützen. Hierfür wird der bdo eine Online-Talkrunde anbieten, in der Sie aktuelle Informationen erhalten sowie über Änderungen zur Soforthilfe informiert werden. Merken Sie sich bitte folgenden Termin vor:

bdo-Talk zur Fortsetzung der BMVI-Soforthilfen für Reisebusunternehmen 15. Januar 2021, 10:30 bis 12:00 Uhr

Die Veranstaltung wird derzeit digital vorbereitet. Den Link zur Anmeldung erhalten Sie rechtzeitig vor der Veranstaltung.

2) Neue Corona-VO in Hessen

Seit heute gilt in Hessen die neue Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung. Wesentliche Änderung ist, dass Aufenthalte im öffentlichen Raum nur im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstandes und mit maximal einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person gestattet sind.

Die für Unternehmen relevanten Regelungen wurden nicht verändert, d. h. alle bestehenden Schließungen von Betrieben/Einrichtungen werden fortgesetzt. Erläuterungen hierzu finden

sich wie bislang schon in den Auslegungshinweisen zur Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung. Sie finden diese unter folgendem Link:
https://www.hessen.de/sites/default/files/media/21-01-08-auslegungshinweise_cokobev.docx.pdf

Dort ist für unsere Branche insbesondere nachzulesen:

- Die – schon bislang geltenden – Regelungen für den **ÖPNV** und **freigestellten Schülerverkehr** sind auf S. 7 zusammengefasst
- Das **Verbot von Reisebusreisen** findet sich in der Aufzählung auf S. 17
- **Reisebüros** dürfen geöffnet bleiben, s. S. 23.
- **Fahrschulen** dürfen ebenfalls geöffnet bleiben, s. S. 30. Auch der praktische Fahrunterricht an Fahrschulen sowie die Abnahme von Prüfungen ist gestattet, s. S. 31.

Auch **außerschulische Bildungsangebote sowie Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote** sind grundsätzlich weiter möglich, s. S. 30. Hierunter fallen etwa **Weiterbildungen/Prüfungen nach dem BKrFQG**.

Der Unterricht muss dabei so erfolgen, dass die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene wo immer möglich beachtet werden können. Eine Gruppenobergrenze besteht in Einrichtungen nicht. In geschlossenen Räumen ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Verhältnis von Veranstaltungen zu Bildungs-/Fortbildungsangeboten nach § 5:

- Hausinterne Fortbildungsangebote von Arbeitgebern und ähnlichen Einrichtungen sind unter § 1 Abs. 2 Nr. 1 zu subsumieren (=geschäftliche, dienstliche Zusammenkünfte)
- Externe Fortbildungsangebote von Arbeitgebern, externen Anbietern in außerschulischen Bildungseinrichtungen (Akademien, Tagungszentren etc.) sind unter § 5 zu subsumieren (=Bildungsangebote, Ausbildung).
- Externe Fortbildungsangebote von Arbeitgebern, Anbietern in Einrichtungen, die grundsätzlich auch der Öffentlichkeit zugänglich sind und zu anderen Zwecken als für Bildung genutzt werden (z. B. Hotels) sind unter § 1 Abs. 2b zu subsumieren, da ihnen Veranstaltungsscharakter zukommt. Diese können nur bei besonderem öffentlichen Interesse genehmigt werden.

3) Auch 2021 Erhöhung der Verdienstgrenze für Frührentner

Nachdem im Jahr 2020 die ursprüngliche Hinzuverdienstgrenze von 6.300 Euro bereits auf 44.590 Euro erhöht worden war, wurde diese Regelung nun verlängert. Für das Jahr 2021 beträgt die Verdienstgrenze bei vorgezogenen Altersrenten **46.060 Euro**.

Die Erhöhung der Verdienstgrenzen soll Personalengpässen entgegenwirken, die durch die Corona-Pandemie entstanden sind. Ab 2022 gilt voraussichtlich wieder die ursprüngliche Hinzuverdienstgrenze von 6.300 Euro pro Kalenderjahr.

Mehr dazu finden Sie hier:

https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Rente/In-der-Rente/Hinzuverdienst-und-Einkommensanrechnung/hinzuverdienst-und-einkommensanrechnung_node.html

Mit freundlichen Grüßen
aus Gießen

Volker Tuchan
Geschäftsführer

Landesverband Hessischer Omnibusunternehmer LHO e. V.

Marburger Straße 44, 35390 Gießen
Amtsgericht Gießen VR 1292

USt.-IdNr.: 020 224 00079-112589469
Tel.: 0641-932930 Fax: 0641-9329333
www.lho-online.com
<https://twitter.com/BusHessen>

